



Marktgemeindeamt REICHENAU im Mkr.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 859 – Bad - 2023
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 22.05.2023

Badeordnung

vom 11.05.2023 für das vorgewärmte Freibad der
Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis.

I. Betriebszeiten

1. Das Freibad Reichenau i. M. ist täglich vom 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. an Wochenenden und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Sommerferien täglich von 09.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
2. Bei ungünstiger Witterung kann das Bad geschlossen bleiben, oder eine frühere Beendigung des Badebetriebes angeordnet werden. Die Beendigung des Badebetriebes wird vom Badewart bzw. der Aufsichtsperson bekanntgegeben.

II. Betreten des Schwimmbades

1. Der Eintritt in das Bad darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet (Erziehungsberechtigter oder Beauftragte).
3. Betrunkene und solche Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, mit Ungeziefer behaftet oder in ihrer Kleidung auffallend verwahrlost sind, dürfen das Freibad nicht betreten.
4. Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt.

III. Eintrittskarten

1. Der Eintritt in das Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet und die Eintrittskarten sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen (Badewart) vorzuweisen. Für in Verlust geraten oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarten gelten nur für den jeweiligen Tag oder die Saison.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen und können bei späterer Reklamation nicht berücksichtigt werden.

IV. Wert- und Fundgegenstände

1. Die Marktgemeinde Reichenau i. M. übernimmt keine Haftung für die von Badegästen in den Kabinen oder Kästchen verwahrten Gegenstände.
2. Fundgegenstände sind bei der Badekasse abzugeben.

V. Badebenützung

1. Das Umkleiden ist nur in den Umkleidekabinen gestattet.
2. Jeder Badegast wird ersucht, vor der Benützung des Schwimmbeckens eine Reinigung des Körpers in den Reinigungsbrausen vorzunehmen. Die Verwendung von Seife darf ebenfalls nur in den Reinigungsbrausen erfolgen.
3. Jede Verunreinigung der Badeeinrichtung und des Wassers ist zu unterlassen. Das freie Ausspucken sowie das Reinigen der Badebekleidung im Badebecken ist verboten.
5. Ballspielen im Schwimmbecken und in den Badeanlagen darf den Badebetrieb nicht beeinträchtigen.
6. Luftmatratzen dürfen im Schwimmbecken nur verwendet werden, wenn der Badebetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
7. Nichtschwimmern ist es nicht erlaubt, das Schwimmbecken zu benützen.
8. Das seitliche Einspringen in das Schwimmbecken ist zu unterlassen.
9. Das Überklettern der Einfriedung ist nicht gestattet.
10. Die Anordnung des Badewartes oder Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

VI. Verhalten im Schwimmbad

1. Es ist alles zu unterlassen, was dem Zwecke der Anlage, der Sittlichkeit sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft; insbesondere ist untersagt:
 - a) die Verursachung ungebührlichen Lärms,
 - b) Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
 - c) das Belästigen anderer Badegäste durch Untertauchen, Bespritzen, Hineinstoßen, Hineinspringen in das Badebecken und dergleichen.
2. Das Ballspielen in der Anlage ist nicht gestattet, es steht hierfür ein unterhalb des Badegeländes befindliches Grundstück zur Verfügung.
3. Die Inbetriebnahme von Radioapparaten und ähnlichem ist untersagt.

VII. Aufsicht

1. Die Aufsicht wird grundsätzlich vom Badewart oder einem Aufsichtsorgan vorgenommen.
2. Es ist nicht gestattet, dem Badewart, Bediensteten oder Aufsichtsorganen Trinkgelder – gleichgültig in welcher Form – zuzuwenden.

VIII. Erste Hilfe Leistung

Bei Unfällen oder Verletzungen kann der Badewart, ein anwesender Bediensteter oder das Aufsichtsorgan zur Hilfeleistung herangezogen werden und es sind unverzüglich notwendige Maßnahmen einzuleiten.

IX. Haftung

1. Für Verletzungen und Unfälle, insbesondere jene, die sich ein Badegast durch eigene Unachtsamkeit, durch Nichtbefolgung dieser Badeordnung sowie Verschulden anderer Badegäste zuzieht, haftet die Marktgemeinde Reichenau i. M. in keiner Weise.
2. Die Benutzer des Freibades und der Badeanlage haften für die durch sie verursachten Schäden.

X. Strafbestimmungen

1. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den doppelten Eintrittspreis zu entrichten.
2. Besucher, die den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Badewartes, den Aufsichtsorganen oder Bediensteten keine Folge leisten, können aus dem Bad gewiesen werden.
3. Beschwerden gegen Badegäste oder das Badepersonal und eventuell sonstige Mängel sind dem Bürgermeister oder in der Gemeindekanzlei zu melden.

Der Bürgermeister:

Peter Paul Rechberger

Angeschlagen: 22.05.2023

Abgenommen: 06.06.2023